

**ORDNUNG DER
GEMEINSAMEN ETHIKKOMMISSION
DER FAKULTÄTEN 12 bis 16
DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT DORTMUND**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547), hat die Technische Universität Dortmund die nachstehende Ordnung für die gemeinsame Ethikkommission der Fakultäten 12 bis 16 erlassen.

§ 1 Allgemeines

Die gemeinsame Ethikkommission erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für den Bereich der Fakultäten 12 bis 16 die Aufgaben der Hochschule nach § 3 Abs.6 HG und § 1a Abs.2 der Grundordnung der Technischen Universität Dortmund vom 04.11.2015 (AM 29/2015).

Die Einrichtung der Ethikkommission erfolgt durch Beschluss der betroffenen Fakultätsräte der Fakultäten 12 bis 16.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Ethikkommission berät die in Forschung und Lehre tätigen Universitätsmitglieder bei der Erfüllung ihrer Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Umwelt. Sie gewährt den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern Unterstützung und Beratung im Hinblick auf die Frage, ob die gewählten wissenschaftlichen Methoden und angestrebten Erkenntnisse schwerwiegende Folgen für verfassungsrechtlich geschützte Individual- und Gemeinschaftsgüter haben können. Dies gilt insbesondere in Bezug auf den Schutz der Menschenwürde sowie in Bezug auf die Autonomie und Selbstbestimmung der Menschen, die in die Forschung einbezogen werden.

(2) Die Ethikkommission wird im Ausnahmefall auf Anfrage auch über die Fakultäten 12 bis 16 hinaus für Mitglieder anderer Fakultäten oder Einrichtungen der TU Dortmund tätig, wenn es ihre Auslastung möglich macht.

(3) Die rechtliche und ethische volle Verantwortung der/des forschenden Wissenschaftlerin/ Wissenschaftlers bleibt unberührt.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Die Fakultätsräte der Fakultäten 12 bis 16 entsenden auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans jeweils ein Mitglied der Fakultät in die Ethikkommission. Für den Fall der Verhinderung oder Befangenheit wird jeweils ein/e Vertreter/-in bestimmt.

(2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Es soll eine möglichst geschlechterparitätische Besetzung angestrebt werden. Die Wiederbenennung eines Mitglieds ist zulässig.

(3) Die Mitglieder der Ethikkommission wählen aus den eigenen Reihen ein Mitglied zur/ zum Vorsitzenden. Die/ der Vorsitzende ist für die organisatorischen Abläufe der Arbeit der Ethikkommission verantwortlich.

§ 4 Verfahren

(1) Die Ethikkommission wird auf schriftliche Anfrage der/ des betroffenen Wissenschaftlerin/ Wissenschaftlers zur Unterstützung tätig. Die für die Begutachtung relevanten Unterlagen sind der Anfrage beizufügen.

- (2) Die Ethikkommission kann ein Tätigwerden ablehnen, wenn der Antrag bereits bei einer anderen Ethikkommission zur Begutachtung eingereicht wurde.
- (3) Die Ethikkommission bildet sich ihre Meinung auf Basis der Voten mindestens zweier Gutachter/-innen. Die Bewertung erfolgt anhand der ethischen Richtlinien der einschlägigen Fachvereinigungen in der betroffenen Wissenschaft.
- (4) Die Voten können bei unzureichender eigener fachlicher Kompetenz der Mitglieder der Ethikkommission durch fachlich geeignete Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler angefertigt werden, die zu diesem Zweck von der Ethikkommission als Gutachter/-innen bestellt werden. Die Gutachter/-innen sollen Angehörige der TU Dortmund sein und müssen der Gruppe der Hochschullehrer/-innen oder der promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen angehören. Eine überdurchschnittliche Sachkenntnis auf dem zu begutachtenden Gebiet ist Bestellungs Voraussetzung.
- (5) Die Ethikkommission bildet ihre Meinung grundsätzlich nach mündlicher Erörterung in einer zeitnahen Tagung nach Fertigstellung der Voten über das zu begutachtende Projekt und trifft ihre abschließende Entscheidung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Mitglieder. Die/ der Vorsitzende teilt anschließend das Mehrheitsergebnis der/ dem antragsstellenden Wissenschaftlerin/ Wissenschaftler mit. Die Entscheidung kann bei einfach gelagerten Sachverhalten auch im Umlaufverfahren getroffen werden. Auf Wunsch bildet die Ethikkommission das Ergebnis ihrer Meinungsbildung sowie eventuelle Anregungen und Vorschläge für die/ den Antragsteller/-in schriftlich ab.
- (6) Die Sitzungen der Ethikkommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder haben den Gegenstand des Verfahrens und die interne Meinungsbildung vertraulich zu handhaben. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für hinzugezogene Gutachter/-innen.
- (7) Vom gesamten Begutachtungs- und Bewertungsverfahren ausgeschlossen sind Personen, die an dem antragsgegenständlichen Projekt mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht.

§ 5 Änderungen

Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Beschlussfassung der Fakultätsräte der Fakultäten 12 bis 16 im gegenseitigen Einvernehmen und erfolgen im Benehmen mit dem Rektorat.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätsräte der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 09.12.2015, der Fakultät Rehabilitationswissenschaften vom 18.11.2015, der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 09.12.2015, der Fakultät Kulturwissenschaften vom 14.01.2015 und Kunst- und Sportwissenschaften vom 09.12.2015.

Dortmund, den 15. Februar 2016

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather